

B e k a n n t m a c h u n g

der Gemeinde Obermaiselstein



über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Weidachstraße“

Der Gemeinderat der Gemeinde Obermaiselstein hat am 18.10.2023 für das Gebiet „westlich der „Weidachstraße“ und südlich der „Paßstraße““ den Bebauungsplan „Weidachstraße“ in der Fassung vom 04.09.2023 als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich westlich der „Weidachstraße“ und südlich der „Paßstraße“ und ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Oberallgäu war nicht erforderlich, da eine Übereinstimmung mit dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB herbeigeführt wurde.

Der Bebauungsplan „Weidachstraße“ – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gemeindeverwaltung im Haus des Gastes in Obermaiselstein, Am Scheid 18, 87538 Obermaiselstein im I. Stock sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, 1. Stock, Zimmer 13, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem ist der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung im Internet auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe unter dem Link <https://www.hoernergruppe.de/rathaus/obermaiselstein-hoernergruppe/dokumente> und dort unter der Rubrik Satzungen, Obermaiselstein, Bauleitplanungen, „Bebauungsplan Weidachstraße“ und unter <https://geoportal.bayern.bauleitplanungsportal> eingestellt und einsehbar.

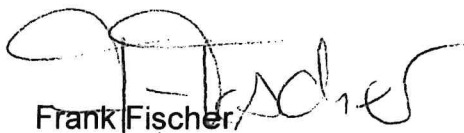
Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorganges (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Obermaiselstein wurde gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB für den Bereich des Bebauungsplanes „Weidachstraße“ im Wege der Berichtigung angepasst. Der bisherige Flächennutzungsplan ist ebenso wie der Bebauungsplan in der Gemeindeverwaltung im Haus des Gastes Obermaiselstein sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu hinterlegt und kann während der allgemeinen Öffnungszeiten dort eingesehen werden.

Obermaiselstein, den 03. November 2023

GEMEINDE OBERMAISELSTEIN



Frank Fischer
1. Bürgermeister

Aushang: 06.11.2023
Abnahme: 07.12.2023

